OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852077/12/HW

Datum:
Linz, 20. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.09.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Vom Landeshauptmann von Oberösterreich wurde mit Bescheid vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, gegenüber A__ (kurz „Bf“) ausgesprochen, dass die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit drei (3) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ entzogen wird. Begründend wurden im genannten Bescheid zwei den Bf betreffende strafgerichtliche Verurteilungen festgestellt und es wurde in der rechtlichen Beurteilung insbesondere ausgeführt, dass eine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe und eine Verurteilung zu einer 180 Tagessätze übersteigenden Geldstrafe vorliegen würden, sodass die Zuverlässigkeit beim Bf zu verneinen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig eine Beschwerde erhoben. Begründend wurde in der Beschwerde zusammengefasst insbesondere Folgendes ausgeführt:
Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid ergebe, habe die Wirtschaftskammer Oberösterreich mit Stellungnahme vom 10.10.2024 ersucht, von einem allfälligen Entzug der Gewerbeberechtigung abzusehen. Von dieser Stellungnahme sei der Bf in keiner Weise in Kenntnis gesetzt worden. Bei einer entsprechenden Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme und Kenntnis dieser Stellungnahme hätte sich der Bf auf diese beziehen und argumentieren können, dass sich auch aus dieser Stellungnahme keine Grundlage für einen Entzug der Gewerbeberechtigung ergebe. Der angefochtene Bescheid erweise sich auch als inhaltlich rechtswidrig, da die Voraussetzungen für einen Entzug der Gewerbeberechtigung keinesfalls vorliegen würden. Selbst wenn man der Meinung sein könnte, dass unmittelbar nach den verfahrensgegenständlichen Verurteilungen diese eine Grundlage für die Annahme einer mangelnden Zuverlässigkeit bilden hätten können, so könne heute von einer mangelnden Zuverlässigkeit keine Rede mehr sein. Die gegenständliche Konstellation sei nicht wesentlich anders gelagert als die Frage der Zulässigkeit des Entzugs einer Lenkerberechtigung aufgrund von wesentlichen Verkehrsverstößen. Diesbezüglich habe der Verwaltungsgerichtshof bereits vielfach ausgesprochen, dass ein Führerscheinentzugsverfahren aufgrund einer wesentlichen Geschwindigkeitsüberschreitung, die grundsätzlich eine Grundlage für den Entzug einer Lenkerberechtigung bilde, jedenfalls dann nicht mehr eingeleitet werden dürfe, wenn seit der Anlasstat ein Jahr verstrichen sei und sich der Betroffene seither im Verkehrsgeschehen wohl verhalten habe. Genau solche Umstände würden auch beim Bf vorliegen. Das BMJ habe den Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein Entzug der Gewerbeberechtigung einigermaßen lebensfremd wäre, zum Anlass genommen, einem Gnadengesuch des Bf keine Folge zu geben. Im Übrigen widerspreche der angefochtene Bescheid auch hinsichtlich der Möglichkeit einer Antragstellung nach § 26 Abs. 1 GewO den Ausführungen des BMJ. Im Sinne der korrekten Ausführungen des BMJ und auch der Wirtschaftskammer Oberöster-

reich sowie der Begründung des Bf könne jedenfalls aktuell von einer mangelnden Zuverlässigkeit keine Rede sein.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der am 02.05.1973 geborene Bf ist Inhaber der Gewerbeberechtigung „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit drei (3) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ am Standort I-Straße. Der Bf betreibt das Gewerbe seit 2009 aktiv und verdient damit seinen Lebensunterhalt (Angaben des Bf in der Verhandlung).

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015 wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage als Bestimmungstäter nach §§ 12 2. Fall, 288 Abs. 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Konkret wurde der Bf dabei schuldig erkannt, er habe zu einem nicht bestimmbaren Zeitpunkt vor der zeugenschaftlichen Vernehmung des C__ am 05.12.2014 dadurch, dass er C__ aufforderte, anlässlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 05.12.2014 in Linz auszusagen und anzugeben, er (C__) habe am 04.03.2014 das Sattelzugfahrzeug aaa mit dem Auflieger bbb auf der B1 Wiener Straße von der Firma F__, G-Straße, Linz, zur Firma H__, D-Straße, über die Trauner Kreuzung gelenkt und solche Vorfälle, wie vom Anzeiger geschildert, seien nicht vorgekommen, C__ dazu bestimmt, vor Gericht als Zeuge bei dessen förmlicher Vernehmung falsch auszusagen (Urteil des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015).

Der Bf wurde weiters mit Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr vom 26.04.2019 wegen des Vergehens der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt. Konkret wurde der Bf dabei schuldig erkannt, er habe am 09.11.2018 in Linz ein falsches Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht, indem er auf seinen Tachoscheiben zwischen 16.10.2018 und 19.10.2018 sowie zwischen 29.10.2018 und 30.10.2018 einen Zweifahrerbetrieb dokumentierte, indem er passende Tachoscheiben mit dem Namen „K__“ herstellte, um diese Scheiben einem Kontrollorgan im Zuge einer Kontrolle vorlegen zu können (Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des Bezirksgerichtes Urfahr).

Bereits im Zuge der Beschuldigtenvernehmung vom 08.03.2019 gab der Bf unter anderem Folgendes an (Beschuldigtenvernehmung):

„Ich wurde am 09.11.2018 in Landshaag von der Polizei kontrolliert und aufgefordert die nötigen Schaublätter auszuhändigen, was ich tat. Bei diesen Schaublättern waren welche dabei, bei welchen ich einen Zweifahrerbetrieb aufzeichnete, welche so nicht stattgefunden hat. Tatsächlich habe ich in der Zeit, in welcher der Beifahrer aufgezeichnet wurde, den LKW gelenkt. Konkret waren es vereinzelte Fahrzeiten zwischen 16.10.2019 und 19.10.2019 und zwischen 28.10.2018 und 29.10.2018. […]. Den Zweifahrerbetrieb habe ich vorgetäuscht um bei einer eventuellen Kontrolle keine Strafe erwarten zu müssen. Ich möchte auch noch angeben, dass ich so was nicht mehr machen werde.“

Diese Angaben des Bf in dieser Vernehmung stimmen (Angaben des Bf in der Verhandlung).
Vom Bezirksgericht Urfahr wurde ein Geständnis des Bf mildernd gewertet (Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des Bezirksgerichtes Urfahr).
Die oben angeführten Verurteilungen sind noch nicht getilgt und unterliegen nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (Strafregisterausdruck).
Von Seiten der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Transport Verkehr wurde im Behördenverfahren ersucht, von einem allfälligen Entzug der Gewerbeberechtigung im vorliegenden Fall abzusehen. Auch im Beschwerdeverfahren wurde darum ersucht, vom Gewerbeentzug Abstand zu nehmen. In den diesbezüglichen Stellungnahmen wurde insbesondere auf den seit den Verurteilungen verstrichenen Zeitraum verwiesen und unter anderem ausgeführt, dass ein Gewerbeentzug für den Bf als Kleinunternehmer existenzbedrohend wäre (Stellungnahmen Wirtschaftskammer Oberösterreich im Behördenakt; ON 8).
Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hinterließ der Bf einen persönlich seriösen Eindruck und führte insbesondere aus, dass er sich seit der (letzten) Verurteilung besonders bemühe, alle Gesetze einzuhalten und es in den letzten Jahren auch keine Probleme gegeben habe. Der Bf hat seit dem Jahr 2019 einen LKW mit „digitalem Tacho“. (Nicht getilgte) Verwaltungsstrafen betreffend den Bf wegen Übertretungen des GütbefG sind nicht ersichtlich (Niederschrift ON 9).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 GütbefG lautet u.a. wie folgt:
„(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:
1. die Zuverlässigkeit,
[…]
Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt.
[…]
(2) Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn
1. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der

Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
[…]
3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
b) die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Lenker, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten,
rechtskräftig bestraft wurde. […]“

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/09 lautet u.a. wie folgt:
„Artikel 6 Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Zuverlässigkeit
(1) Vorbehaltlich Absatz 2 des vorliegenden Artikels legen die Mitgliedstaaten fest, welche Voraussetzungen ein Unternehmen und ein Verkehrsleiter erfüllen müssen, damit die Anforderung der Zuverlässigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist.
[…]
Die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen umfassen mindestens Folgendes: […]
b) gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:
i) Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte, […]

Liste der schwersten Verstöße gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a
[…]
2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten. […]
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist. […].“

III.2. Nach § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG ist die Zuverlässigkeit u.a. dann nicht (mehr) gegeben, wenn der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (vgl. VwGH 13.12.2024, Ra 2023/03/0150). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28.02.2014, 2012/03/0119, ausgeführt, dass sich bei Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 5 Abs. 2 GütbefG die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus der Verurteilung ergibt. Nach § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG steht

eine in dieser Bestimmung genannte strafrechtliche Verurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbeberechtigten grundsätzlich so lange entgegen, als die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (VwGH 13.12.2024, Ra 2023/03/0150). § 5 Abs. 2 Z 3 GütbefG enthält eine zwingende Rechtsvermutung, dass bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne der Rechtsvorschrift die Zuverlässigkeit des Gewerbeberechtigten nicht (mehr) gegeben ist (vgl. VwGH 21.02.2022, Ra 2022/03/0038). Die Verhältnismäßigkeit der Gewerbeentziehung kann sich daraus ergeben, dass die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers schon durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen einschlägige Vorschriften zwingend nicht mehr gegeben ist und das Gesetz deshalb die Entziehung der Berechtigung als einzig mögliche Rechtsfolge anordnet (vgl. dazu etwa VwGH 21.02.2022, Ra 2022/03/0038).

Im vorliegenden Fall wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und mit Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr vom 26.04.2019 zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen verurteilt. Diese Verurteilungen sind weder getilgt noch unterliegen sie der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG ist daher davon auszugehen, dass die Zuverlässigkeit des Bf nicht (mehr) gegeben ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Bf im Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr schuldig erkannt wurde, er habe am 09.11.2018 in Linz ein falsches Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht, indem er auf seinen Tachoscheiben zwischen 16.10.2018 und 19.10.2018 sowie zwischen 29.10.2018 und 30.10.2018 einen Zweifahrerbetrieb dokumentierte, indem er passende Tachoscheiben mit dem Namen „K__“ herstellte, um diese Scheiben einem Kontrollorgan im Zuge einer Kontrolle vorlegen zu können. Die im Jahr 2018 vom Bf gesetzten Handlungen sind im Zusammenhang mit seiner Gewerbeausübung erfolgt und stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Gewerbeausübung zu beachtende Rechtsvorschriften bzw. Schutzinteressen dar. Es ist im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf trotz des Urteils des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015 mehrere Jahre später erneut vorsätzlich eine Straftat (strafbare Handlung gegen die Rechtspflege) begangen hat, auch nicht davon auszugehen, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten wäre. Angesichts der verfahrensgegenständlich vorliegenden Verurteilungen kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie beim Bf die Zuverlässigkeit nicht (mehr) als gegeben ansieht und die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit drei (3) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ entzieht. Aufgrund des Fehlverhaltens nimmt die belangte Behörde auch mit Recht an, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. die Aberkennung der Zuverlässigkeit

im konkreten Fall keine unverhältnismäßige Reaktion darstellt (vgl. dazu auch VwGH 28.02.2014, 2012/03/0119). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass im vorliegenden Verfahren mehrere Umstände grundsätzlich zugunsten des Bf zu berücksichtigen sind, insbesondere dass der Bf mit dem verfahrensgegenständlichen Gewerbe seinen Lebensunterhalt verdient, keine (nicht getilgten) Verwaltungsstrafen betreffend den Bf wegen Übertretungen des GütbefG ersichtlich sind, der Bf in der Verhandlung einen persönlich seriösen Eindruck hinterließ, von Seiten der Wirtschaftskammer Oberösterreich mit näherer Begründung ersucht wurde, vom Gewerbeentzug Abstand zu nehmen, sowie, dass seit der letzten Tathandlung, welche den verfahrensgegenständlichen Verurteilungen zugrunde liegt, ein Zeitraum von rund sieben Jahren verstrichen ist. Diese Umstände vermögen aber nichts daran zu ändern, dass die belangte Behörde im Ergebnis mit Recht davon ausgeht, dass beim Bf die Zuverlässigkeit nicht (mehr) gegeben ist und die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. die Aberkennung der Zuverlässigkeit keine unverhältnismäßige Reaktion darstellt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass betreffend den Bf (nicht nur eine, sondern) zwei nicht getilgte Verurteilungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vorliegen. Die Verurteilung des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten hat den Bf nicht davon abgehalten, mehrere Jahre später (also nach einem mehrjährigen Wohlverhalten) erneut vorsätzlich eine Straftat (und zwar wiederum eine strafbare Handlung gegen die Rechtspflege) zu begehen. Der Bf wurde mit der (zweiten) strafgerichtlichen Verurteilung durch das Bezirksgericht Urfahr vom 26.04.2019 schuldig erkannt, er habe ein falsches Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht, indem er auf seinen Tachoscheiben zwischen 16.10.2018 und 19.10.2018 sowie zwischen 29.10.2018 und 30.10.2018 einen Zweifahrerbetrieb dokumentierte, um diese Scheiben einem Kontrollorgan im Zuge einer Kontrolle vorlegen zu können. Diese Straftat ist im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung erfolgt und es hat der Bf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Gewerbeausübung zu beachtenden Rechtsvorschriften bzw. Schutzinteressen zu verantworten. Obwohl seit der letzten Tathandlung, welche den Verurteilungen zugrunde liegt, bereits ein längerer Zeitraum von rund sieben Jahren verstrichen ist, kann dem zwischenzeitigen Wohlverhalten des Bf dennoch nicht jenes Gewicht beigemessen werden, sodass deswegen verfahrensgegenständlich die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. die Aberkennung der Zuverlässigkeit als unverhältnismäßige Reaktion anzusehen wäre. Verfahrensgegenständlich ist zu berücksichtigen, dass der Bf trotz des Urteils des Landesgerichtes Linz vom 02.07.2015 mehrere Jahre später erneut vorsätzlich eine Straftat (strafbare Handlung gegen die Rechtspflege) begangen hat, sodass im konkreten Fall – trotz des zwischenzeitigen Wohlverhaltens – nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes gar nicht zu befürchten wäre. Aufgrund des (wiederholten) Fehlverhaltens kann der belangten Behörde daher im Ergebnis nicht entgegengetreten

werden, wenn sie davon ausgeht, dass beim Bf die Zuverlässigkeit nicht (mehr) gegeben ist und die Aberkennung der Zuverlässigkeit bzw. die Entziehung der Gewerbeberechtigung keine unverhältnismäßige Reaktion darstellt (vgl. auch VwGH 28.02.2014, 2012/03/0119).

III.3. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:
Zur vom Bf behaupteten Verletzung des Parteiengehörs ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung eine allfällige im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erfolgte Verletzung des Parteiengehörs grundsätzlich durch die mit der Beschwerde verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert werden kann (vgl. etwa VwGH 28.02.2022, Ra 2021/09/0251). Soweit der Bf unter Hinweis auf das Gnadengesuch und das darauf erfolgte Antwortschreiben vorbringt, dass die drohende Entziehung als „einigermaßen lebensfremd“ bezeichnet worden wäre, ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG eine in dieser Bestimmung genannte strafrechtliche Verurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbeberechtigten nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung so lange entgegen steht, als die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (so ausdrücklich VwGH 13.12.2024, Ra 2023/03/0150). Es droht daher – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – grundsätzlich auch so lange eine Entziehung der Gewerbeberechtigung, als die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Angesichts der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass dem Bf als Inhaber der in Rede stehenden Konzession die gesetzliche Bestimmung des § 5 GütbefG schon während der gerichtlichen Strafverfahren bekannt sein musste (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0119). Die von Seiten des Bf vorgebrachte Rechtsprechung zum FSG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar bzw. es ist diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Bestimmungen des FSG und die Regelungen des GütbefG (bzw. der GewO) weisen einen anderen Inhalt auf. Verfahrensgegenständlich steht der seit der letzten Tathandlung (welche den verfahrensgegenständlichen Verurteilungen zugrunde liegt) verstrichene Zeitraum einer Entziehung der Gewerbeberechtigung jedenfalls nicht zwingend entgegen. Insgesamt vermag das Vorbringen des Bf nichts daran ändern, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid dem Bf die Gewerbeberechtigung mit Recht entzieht.

III.4. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen. Zur ON 11 ist der Vollständigkeit halber noch auszuführen, dass im Hinblick auf die zu lösenden Rechtsfragen bzw. das umfassende Vorbringen von Seiten des Bf in der mündlichen Verhandlung (siehe Seiten 3 bis 6 der Niederschrift) die Verkündung der Entscheidung (sogleich) nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht möglich war. Im Übrigen wurde von den Parteien auf die mündliche Verkündung ohnehin verzichtet (siehe Seite 6 der Niederschrift). Die Anberaumung einer neuen Tagsatzung zum alleinigen Zwecke der Verkündung der Entscheidung war nicht erforderlich.

Obiter sei im Hinblick auf den möglichen (nach derzeitiger Sachlage baldigen) Eintritt der Tilgung noch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt hat, dass die Tilgung und die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister innerstaatlich geregelte Maßnahmen der Rehabilitierung darstellen, durch welche (in Einklang mit Art. 6 Abs. 3 Verordnung Nr. 1071/09) eine Verurteilung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht mehr entgegensteht (siehe VwGH 13.12.2024, Ra 2023/03/0150; vgl. in diesem Zusammenhang auch LVwG NÖ 10.04.2018, LVwG-AV-23/001-2013).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger